Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - V A 1 - Berlin, den 17. September.2020 Tel.: 90227 (9227) - 5585

E-Mail: daniela.kleineidam@senbjf.berlin.de

3133

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Unterrichtung nach § 5 Abs.1 Satz 2 Haushaltsgesetz 2020/2021 über die Zulassung von Mehrausgaben zur Schaffung von sehr kleinen Betreuungssettings für ärztlich bescheinigte Risikogruppen

Rote Nummern:

. Sitzung des Hauptausschusses vom

Kapitel 1040 Titel 67101

Ansatz 2019: 21.600 €

Ansatz Entwurf 2. Nachtragshaushaltsplan

2020: 13.113.000 €

Ansatz 2021: 11.412.000 €

Ist 2019: 45.126,95 €

Verfügungsbeschränkungen 2020: 0 €

Aktuelles Ist (Stand: 16.09.2020) 5.614.345,40 €

Gesamtkosten: 45 Millionen €

Der Hauptausschuss wird gebeten, aufgrund der im nachfolgenden Bericht beschriebenen Situation der Betreuung von Kita-Kindern mit attestierten Vorerkrankungen (sog. Risikokinder) und der Finanzierung von Mitarbeitenden in Kitas mit attestierten Vorerkrankungen (sog. Risikopersonen) im Verlauf der Corona-Krise in Berlin, von der Absicht der Senatsverwaltung für Finanzen Kenntnis zu nehmen, unabdingbar, unvorhergesehene und dringend erforderliche überplanmäßige Ausgaben von mehr als 5 Mio. € im Kapitel 1040 zuzulassen.

Hierzu wird berichtet:

1. Ausgangslage/Anlass der Vorlage

Nach § 37 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Ereignisses geleistet werden. Unabweisbar sind Ausgaben dann, wenn sie nicht bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtragshaushaltsgesetzes zurückgestellt werden können. Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall einen mit dem Haushaltsgesetz festzulegenden Betrag nicht übersteigen oder der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen dienen. § 5 Haushaltsgesetz 2020/2021 legt diesen Betrag auf 5 Mio. € fest.

Sofern der Betrag von 5 Mio. € im Einzelfall überschritten werden soll, ist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 HG 20/21 vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zu unterrichten.

Sofern bereits im Vorfeld die Exekutive unter Berücksichtigung aller Umstände zu dem Schluss kommt, dass ein Nachtragshaushalt nicht rechtzeitig verabschiedet werden kann, ist der Hauptausschuss über die beabsichtigte Einwilligung vorab zu unterrichten. Letzteres ist Zweck dieser Vorlage.

2. Sachverhalt

Seit dem 22.06.2020 ist die Phase des "Lockdowns" mit der Schließung von Kitas beendet. Das Kitasystem befindet sich wieder im Regelbetrieb. Dieser erfolgt allerdings unter den fortgesetzten Bedingungen der Corona-Pandemie und der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, dass viele Berliner Familien wieder einen geregelten Alltag führen sowie Beruf und Familie vereinbaren können.

Dies gilt jedoch nicht für alle Kinder und Familien. Insbesondere Kinder, die mit einer attestierten Vorerkrankung zur Risikogruppe gehören, bzw. deren Eltern oder nahverwandte Familienangehörige von einer solchen attestierten Vorerkrankung betroffen sind, bleiben oft aus gesundheitlichen Gründen zu Hause.

Insofern hält die pandemiebedingte schwierige Lebens- und Betreuungssituation für diese Familien weiter an. Die Folge ist eine zunehmende soziale Ausgrenzung dieser Kinder, aus dem ehemals gewohnten Kontext. Betroffen hiervon sind v. a. auch Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf, bspw. Kinder mit Behinderung.

Vereinzelt nehmen Familien deshalb zur Überwindung dieser Situation hohe persönliche Risiken in Kauf. In jedem Fall führt dies zu erheblichen Belastungen für viele Berliner Familien und Kinder, die unverzüglich mit hoher Dringlichkeit beseitigt werden müssen.

Um diesen Kindern und Familien einen Zugang zu frühkindlicher Bildung und Betreuung im Berliner Kitasystem zu ermöglichen und damit auch den Rechtsanspruch zu erfüllen, bedarf es zusätzlicher, teilweise auch individueller Betreuungssettings in den Kindertageseinrichtungen oder auch organisatorisch eng an diese Einrichtungen angelehnte Betreuungssettings. Diese Angebote sollen zugleich ein akzeptables Maß an Infektionsschutz und Teilhabe leisten.

Die diesbezüglichen Planungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sehen vor, Betreuungsangebote unter Hinzuziehung von Fachkräften zu organisieren, die unmittelbar oder mittelbar selbst einer Risikogruppe zuzurechnen sind. Auf diese Weise kann das Risikopersonal, dass gegenwärtig nicht bzw. nur in nicht betreuungsrelevanten Aufgaben tätig ist, in weiten Teilen wieder einer sinnvollen Betreuungsfunktion nachgehen.

Fachkräfte können so in der Phase der Pandemie im System gehalten werden, was angesichts des bestehenden Fachkräftemangels von hoher Bedeutung ist.

Um das gesundheitliche Risiko einer Infektion für alle Zielgruppen so gering wie möglich zu halten, sollen bei Bedarf in den Einrichtungen stabile Gruppen und entsprechend kleine Betreuungssettings eingerichtet werden, in denen ggf. auch weitergehende Hygienemaßnahmen, bspw. eine durchgängige Nutzung von Masken, möglich ist. Dies kann, soweit erforderlich auch im Verbund von mehreren Einrichtungen und Trägern geschehen.

Im Ergebnis wäre so allen drei Zielgruppen geholfen: Das gesundheitliche Risiko (1) für der Risikogruppe zuzurechnende Kinder könnte ebenso wie (2) für die Kinder mit Eltern / engen Familienangehörigen, die "Risikopatient/innen" sind, als auch (3) für Beschäftigte, die als Risikoperson attestiert sind, gering gehalten werden. Zugleich könnte die Teilhabe von Kindern und Familien sowie Fachkräften am gesellschaftlichen bzw. beruflichen Leben ermöglicht werden.

Ein solcher Einsatz hat allerdings zur Folge, dass das der Risikogruppe zuzurechnende Personal den Kitas für die Regelbetreuung (u. a. auch deshalb, weil kleinteiligere Gruppen personalaufwendiger sind) nicht zur Verfügung steht. Entsprechend bedarf es zur Aufrechterhaltung des Regelbetreuungsangebots einer Kompensation bzw. Vertretung des Risikopersonals.

Um zu vermeiden, dass sich in Folge dieser Maßnahmen der Umfang von Betreuungsangeboten im Bestand zu Lasten der Berliner Familien als Ganzes verringert, soll deshalb zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebsangebots eine Vertretungsreserve im Umfang von drei Prozent des Personal-Solls zur Kompensation von Risikopersonalausfällen zur Verfügung gestellt werden, die es Anbietern bei Bedarf ermöglicht, zusätzliche Einsatzkräfte befristet einzustellen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beabsichtigt, Lösungen für diese Sachverhalte herbeizuführen. Unter der Annahme einer auf die Phase der Pandemie beschränkten Bereitstellung einer Vertretungsreserve in Höhe von drei Prozent des Personal-Solls ergibt sich ein Finanzierungsvolumen in Höhe von 45 Mio. € (auf Basis von angenommenen Personalkosten pro Vollzeitstellenäquivalent in Höhe von 50.000 €).

Fragen der Umsetzung der Finanzierung (pauschale vs. einzelfallbezogene Kompensation von Vertretungsbedarfen) sowie der Koordinierung der für die Betreuung der Risikokinder bereitstehenden Fachkräfte werden gegenwärtig im Benehmen mit den Kitaträgern geklärt. In diesem Zusammenhang führt die SenBildJugFam eine Abfrage zur Ermittlung der Verteilung des Risikopersonals sowie der Risikokinder durch, die bis Ende September abgeschlossen sein soll. Darüber hinaus wird die Frage bearbeitet, ob für das "Matching" von Kindern und Fachkräften ggf. eine zentrale Koordinierungsstelle genutzt werden soll.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen für Risikokinder und -personen unterstützt viele Berliner Familien dabei, die aktuell belastende Situation zu bewältigen und sichert die Chancengerechtigkeit insbesondere auch für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf.

3. Haushaltsmäßige Umsetzung

Im Zuge der Beratungen zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 hat das Abgeordnetenhaus bei Kapitel 2910, Titel 97101 Pauschale Mehrausgaben in Höhe von 500 Mio. € etatisiert und über einen Deckungsvermerk die Deckungspflicht u.a. ggü. *Kapitel 1500, Titel 54034 (Leistungen der Selbstversicherung) für Corona-Elternhilfen* vorgesehen. Hierfür sind gemäß dem Bericht an den Hauptausschuss vom 06.07.2020 mit der RN 2968 zum Thema

Sofort- und Überbrückungshilfen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie Mittel in Höhe von bis zu 60 Mio. € vorgesehen.

Diesbezüglich hat die Senatsverwaltung für Finanzen, wie diesem Bericht (RN 2968) mitgeteilt, ein Gutachten hinsichtlich der Frage der rechtlichen Umsetzbarkeit beauftragt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Bundesgesetzgeber mit § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz (IfSG), der tatbestandlich dem angedachten Landesprogramm "Corona-Elterngeld" weitgehend entspricht, eine abschließende Regelung vorgenommen hat, so dass das Land Berlin aus kompetenzrechtlichen Gründen hierzu keine weiteren eigenen Maßnahmen treffen darf. Das Land kann wegen des vom Bundesverfassungsgericht im Finanzverfassungsrecht entwickelten Gedankens der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung und der Kompetenzausübungsgrenze der Bundestreue nicht durch eigene Ausgaben in der Sache Gegenstandsbereiche faktisch regeln, die durch den Bundesgesetzgeber bereits geregelt wurden. Da ein Landesprogramm "Corona-Elterngeld" aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar ist, wird vorgeschlagen, das politische Ziel der ursprünglich angedachten Maßnahme, eine Doppelbelastung von Arbeiten und zeitgleicher Kinderbetreuung abzufedern, aufzugreifen, die Art und Weise jedoch an die aktuelle Situation anzupassen.

Die aufgrund des unter Ziffer 2 dargestellten Sachverhalts erforderlichen Mehrausgaben von 45 Mio. € im Kapitel 1040, Titel 67101 können insofern aus Mitteln im Kapitel 2910, Titel 97101 - Pauschale Mehrausgaben - gedeckt werden, die ursprünglich für den Sachverhalt Corona-Elternhilfen zur Verfügung gestellt wurden. In Folge dessen ist mit der Nachschiebeliste zum Entwurf des 2. Nachtragshaushaltsplans auch vorgesehen, den Deckungsvermerk zu Gunsten des Kapitels 1040, Titel 67101 zu erweitern.

In Vertretung Sigrid Klebba Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie